

**Verband/Land/Stelle:** Deutscher Textilreinigungs-Verband e.V. Lobbyregisternummer: R002381  
**Kontakt:** Andreas Schumacher, Hauptgeschäftsführer; 0228 71 00 22 91; schumacher@dtv-deutschland.org

**Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 30.10.2024**

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a I GWB	Es ist zu begrüßen, dass gem. § 120a GWB-E bei der Vergabe öffentlicher Aufträge soziale und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden sollen. Allerdings ist dieser Gedanke nicht konsequent zu Ende gedacht. Denn bei der Angebotsbewertung soll weiterhin die Wirtschaftlichkeit des Angebots der zentrale Entscheidungsfaktor bleiben (vgl. §127 GWB). Umwelt- oder soziale Aspekte können zwar berücksichtigt werden, müssen aber nicht. Hierdurch entsteht ein Schlupfloch, über welches eine nachhaltige Beschaffung zu Gunsten des Preises ausgesetzt werden kann.
2.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 16	§ 120a II GWB	<p>in §120a Abs. II sollte auch die Kreislauffähigkeit von Produkten als typisches umweltbezogenes Kriterium berücksichtigt werden. Gleichzeitig sollte mit Blick auf die Eigenschaft „wiederverwendbar“ ein stärkerer Fokus auf die Abgrenzung von Einweg- zu Mehrwegprodukten gesetzt werden. Auch sollten Leasingmodelle und Product-as-a-service-Geschäftsmodelle bei den umweltbezogenen Kriterien als Alternativen zum Direktkauf genannt werden. Vor allem im Bereich der Textilbeschaffung stellen diese eine besonders nachhaltige Option dar und sollten grds. dem direkten Kauf von Textilien, wo möglich, vorgezogen werden. Anbieter von Textilleasing verfügen über umfassendes Wissen darüber, welche Eigenschaften Textilien besonders langlebig machen und können somit Textilien beschaffen, welche zu ihrem Einsatz perfekt passen und gleichzeitig langlebig sind. Der Reinigungsprozess wird individuell auf die jeweiligen Textilien abgestimmt, um ihre Lebensdauer zu maximieren. Darüber hinaus werden die Textilien am Ende ihres Lebenszyklus häufig weiterverwertet, beispielsweise durch Textilrecycling, was zur Schonung der Ressourcen beiträgt.</p> <p>Mit Blick auf die oben genannten Punkte möchten wir daher die folgende Ergänzung des §120a Abs. 2 GWB-E vorschlagen:</p>

				<p><i>(2) Umweltbezogen ist ein Kriterium insbesondere dann, wenn es darauf abzielt, dass zu beschaffende Waren, Bau- und Dienstleistungen, soweit möglich über ihren gesamten Lebenszyklus, klimaschonend, biodiversitätsfördernd, rohstoffschonend, energiesparend, wassersparend, schadstoffarm, abfallarm, langlebig, reparaturfreundlich, wiederverwendbar, recyclingfähig, unter Einsatz von Abfällen oder Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen oder möglichst gut geeignet zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung hergestellt, erbracht oder ausgeführt werden, <b>oder wenn zu beschaffende Waren im Rahmen eines zirkulären Bau- oder Dienstleistungsmodells angeboten werden.</b></i></p>
3.	VergabeR-TransfG	Art. 1 Nr. 20	§ 127 I GWB	<p>Hier fordern wir in Anlehnung an den Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) die Aufnahme der Verpflichtung, die Lebenszykluskosten als Zuschlagskriterium zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots zu verwenden. Beispielhaft würde dies im Textilsektor jene Unternehmen stärken, welche Produkte mit einem langen Lebenszyklus inklusive dazugehöriger Dienstleistungen (Aufbereitung, Wiederausrüstung, Reparatur) anbieten. Eine solche Regelung würde zu einer Stärkung von Product-as-a-Service-Modellen führen und ein kreislauffähiges Geschäftsmodell für Unternehmen insgesamt attraktiver machen. Hierdurch würde das Vergabetransformationspaket eine inhaltliche Brücke zur geplanten Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie schlagen.</p>
3.	AVV	-	§ 2 I Nr. 5 AVV	<p>Hier werden Hygienepapiere in unterschiedlichen Formen und Anwendungsweisen aufgelistet. Es sollte berücksichtigt werden, dass es schon heute für viele dieser Waren Mehrwegalternativen gibt. So gibt es z.B. Handtuchrollen aus Stoff, welche nach Gebrauch gereinigt und im Anschluss wiederverwendet werden. Dies ist ökologischer als die Nutzung von Einwegpapieren und verbraucht zudem deutlich weniger Ressourcen. Ähnliche Alternativen gibt es auch für Putztücher.</p>
4.	AVV	-	§ 2 I Nr. 7 AVV	<p>Es ist besonders wichtig, dass unter 7. Textilien im Sinne des Leitfadens der Bundesregierung für eine nachhaltige Textilbeschaffung der Bundesverwaltung in der 2. Auflage aufgelistet sind und dieser Leitfaden entsprechend Berücksichtigung findet.</p>
5.	AVV	-	§ 4 AVV	<p>Wir begrüßen, dass § 4 des AVV Sozial und umweltbezogen die Beschaffung einiger Einwegprodukte ausschließt (vgl. Nr. 8 und Nr. 9). Im Interesse der Nachhaltigkeit, auch mit Blick auf die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, ist der Umfang des Beschaffungsverbots bezüglich Einwegprodukte zu erweitern, sofern eine wirtschaftliche Mehrwegalternative existiert. Hier bieten sich vor allem Einwegtextilien sowie einige Hygienepapiere an, für welche schon heute ökologische Mehrwegalternativen existieren.</p> <p>Dies gilt bspw. für OP-Textilien, welche aktuell sowohl als Einweg- als auch Mehrwegprodukte existieren. Mehrwegprodukte werden von Textilserviceunternehmen auch im Leasing angeboten.</p>

			<p>Lebenszyklusanalysen haben gezeigt, dass Einwegprodukte, die meist in Asien produziert und nach nur einer Nutzung entsorgt werden, deutlich mehr Treibhausgase verursachen als Mehrwegtextilien, die in Deutschland durch Wäschereien/textile Dienstleister viele Dutzend male aufbereitet werden, bevor sie fachgerecht entsorgt (z.T. auch recycelt) werden. Diese Erkenntnis gilt auch für weitere Mehrwegtextilien im Vergleich zu Einwegprodukten wie Hygienepapiere (bspw. Papierhandtücher oder Papierputztücher). Auch hierfür existieren Mehrwegalternativen aus Stoff, welche nach dem Gebrauch aufbereitet und somit mehrfach genutzt werden können. Hierdurch wird ebenfalls Abfall reduziert und Ressourcen geschont.</p> <p>Wir plädieren daher dafür, dass die folgenden Punkte zusätzlich in § 4 des AVV-E aufgenommen werden:</p> <p><b>13. Einwegtextilien, sofern eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Mehrwegalternative existiert, z.B. auch im Rahmen von Leasing- oder Product-as-a-Service-Dienstleistungen</b></p> <p><b>14. Einweghygienepapiere, sofern eine wirtschaftlich und ökologisch sinnvolle Mehrwegalternative existiert, z.B. auch im Rahmen von Leasing- oder Product-as-a-Service-Dienstleistungen</b></p>
--	--	--	--